

Satzungen

Satzungen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG)

Folgende Satzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein wird gemäß § 68 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) im Internet bekannt gemacht:

Sachverständigenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 8. Dezember 2021.

Fundstelle ist die Homepage der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (<https://pksh.de>) und dann unter der Rubrik „Über uns“, Unterpunkt „Rechtliches“ und dann „Amtliche Bekanntmachungen“.

Kiel, 8. Dezember 2021

Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

gez. Dipl.-Psych. Daniela H e r b s t
Vizepräsidentin

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 657

Satzung für den Sparkassen-Teilfonds des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein

Die Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein für den Sparkassen-Teilfonds des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vom 30. Mai 2022 ist gemäß § 68 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) im Internet unter der Adresse www.sgvsh.de bekannt gemacht worden.

Kiel, 30. Mai 2022

(L.S.)

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

gez. Oliver S t o l z
Verbandsvorsteher

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 657

Satzung der Investitionsbank Schleswig-Holstein

Aufgrund der §§ 3 und 11 Abs. 8 Nr. 10 des Gesetzes zur Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBG) vom 7. Mai 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 549), wird nach Beschluss der Gewährträger-versammlung der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 7. Juni 2022 und mit Genehmigung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein die Satzung der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 1. Oktober 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1550) wie folgt neu bekannt gemacht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Siegelführung

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein mit Sitz in Kiel. Sie führt das Landessiegel mit dem Wappen des Landes Schleswig-Holstein und der Inschrift „Investitionsbank Schleswig-Holstein“.

(2) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben dezentrale Einrichtungen betreiben.

§ 2

Stammkapital, Zweckvermögen

(1) Das Stammkapital der Investitionsbank Schleswig-Holstein beträgt 100 Millionen Euro und steht im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein bestehen das Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung und das Zweckvermögen Investitionsbank. Die Bindungen der Zweckvermögen und die Mittelverwendung ergeben sich aus § 10 des Investitionsbankgesetzes.

§ 3

Grundsätze der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsbetrieb der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Tätigkeit der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Der Vorstand hat die Investitionsbank Schleswig-Holstein so zu führen, dass die Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit der Investitionsbank Schleswig-Holstein insgesamt gedeckt sind, so dass die Zweckvermögen gemäß § 2 Abs. 2 erhalten bleiben.

(3) Eine Übertragung oder Änderung von Aufgaben nach § 7 darf nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen im Sinne von Absatz 2 gewährleistet ist.

(4) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein beachtet bei der Durchführung ihrer Aufgaben das Diskriminierungsverbot gemäß den Vorschriften der Europäischen Union.

(5) Dem Landtag ist der Geschäftsbericht der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist über die Förderbereiche sowie die wirtschaftliche und personelle Entwicklung zu berichten.

§ 4

Anstaltslast, Gewährträgerhaftung,
Refinanzierungsgarantie, Unzulässigkeit
des Insolvenzverfahrens

(1) Träger der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist das Land Schleswig-Holstein. Es trägt die Anstaltslast. Die Anstaltslast enthält die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

(2) Das Land Schleswig-Holstein haftet für die Verbindlichkeiten der Investitionsbank Schleswig-Holstein unbeschränkt. Gläubiger können das Land erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht befriedigt worden sind.

(3) Das Land Schleswig-Holstein haftet für die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein aufgenommenen Darlehen und andere Kredite an die Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Investitionsbank Schleswig-Holstein ausdrücklich gewährleistet werden.

(4) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist unzulässig.

II.

**Aufgaben, Durchführung der Aufgaben,
Beauftragung**

§ 5

Aufgaben

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist das zentrale Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein und unterstützt das Land bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in der Regel in Schleswig-Holstein. Sie kann ferner mit Einwilligung des Landes auch andere Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützen. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein beachtet die Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik sowie die Bestimmungen der Europäischen Union.

(2) Im Einzelnen unterstützt die Investitionsbank Schleswig-Holstein das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung in folgenden Bereichen:

1. Durchführung und Verwaltung öffentlicher Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union in den folgenden Förderbereichen:
 - a) Wohnraumförderung
 - b) Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung
 - c) Mittelstandsförderung
 - d) Förderung im Rahmen von Risikokapital
 - e) Technologie- und Innovationsförderung
 - f) Infrastrukturförderung

g) Förderung des Umweltschutzes

h) Förderung der rationellen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung

i) Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des ländlichen Raumes

j) Förderung des Gesundheitswesens

k) Kunst und Kulturförderung einschließlich Baukultur

l) Förderung des Tourismus

m) International vereinbarte Förderprogramme

n) Internationale Zusammenarbeit

Die öffentlichen Fördermaßnahmen in den Förderbereichen gemäß Buchstaben a bis n sind bei der Beauftragung gemäß § 7 zu konkretisieren.

2. Beteiligung an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden.

3. Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften, Ämter und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

4. Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung.

5. Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

(3) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein unterstützt ferner das Land bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen; die Konkretisierung erfolgt im Einzelfall bei der Beauftragung gemäß § 7.

(4) Soweit nicht in Satz 3 etwas anderes bestimmt ist, nimmt in den Aufgabenbereichen gemäß Absatz 2 ausschließlich die Investitionsbank Schleswig-Holstein die Förderaufgaben, insbesondere die Verwaltungsaufgaben gemäß § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wahr. In diesen Aufgabenbereichen dürfen juristischen Personen des privaten Rechts keine Befugnisse gemäß § 44 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung verliehen werden. Zulässige Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 bestehen insoweit für

- a) die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Aufgabenbereichen gemäß Absatz 2 durch oder aufgrund Gesetzes übertragenen Förderaufgaben,
- b) die Gewährung von Zuwendungen im öffentlichen Personennahverkehr in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f,
- c) die Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen, Hochschulen, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sowie außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen zur

Förderung von Innovationen, Technologie und Technologietransfer sowie der Außenwirtschaft in Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b, c, e, f, g, h und j,

- d) die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften, Ämter und öffentlich-rechtliche Zweckverbände zur Förderung von Pilot- und Modellprojekten des Klimaschutzes sowie Klimaschutzkampagnen in Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben g und h,
- e) die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen, der Volkshochschulen, des Büchereiwesens und der schleswig-holsteinischen Gedenkstätten in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe k,
- f) die Abwicklung des Vertragsnaturschutzes in Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben g und i.

Dem Land bleibt es unbenommen, Förderaufgaben gemäß Satz 1 selbst wahrzunehmen.

(5) Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 werden ausschließlich von der Investitionsbank Schleswig-Holstein wahrgenommen, sofern sie durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der ausschließlichen Erfüllung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugewiesen sind. Das Finanzministerium ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 des Investitionsbankgesetzes ermächtigt, in einer Rechtsverordnung die sonstigen Aufgaben festzulegen, die im Sinne des Absatzes 3 im öffentlichen Interesse liegen und gemäß § 7 zur Durchführung ausschließlich auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden dürfen.

§ 6

Durchführung der Aufgaben

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein darf zur Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere Darlehen, Zuschüsse und andere Finanzierungsformen gewähren und verwalten. Sie kann ferner Bürgschaften und andere Gewährleistungen übernehmen und verwalten sowie Beteiligungen an Unternehmen eingehen, Unternehmensbeteiligungen verwalten und sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen stehende Geschäftsbesorgungen erbringen. Sie darf Beratungs- und andere Dienstleistungen wahrnehmen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 5 in direktem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Investitionsbank Schleswig-Holstein nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

(2) Für Finanzanlagen der Investitionsbank Schleswig-Holstein gilt das Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1349), soweit nicht die Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtlicher Anforderungen an Kreditinstitute entgegensteht.

(3) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein darf zur Durchführung ihrer Aufgaben mit Förderinstituten und sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung kooperieren.

§ 7

Beauftragung der Investitionsbank Schleswig-Holstein

(1) Das Land überträgt die Durchführung der Aufgaben auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein durch öffentlich-rechtliche Verträge.

(2) Die Durchführung von Aufgaben für andere Träger der öffentlichen Verwaltung bedarf der Einwilligung des Landes.

(3) Die auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, bis zum Inkrafttreten des Investitionsbankgesetzes am 1. Juni 2003 übertragenen Aufgaben führt die Investitionsbank Schleswig-Holstein unbeschadet der Beendigung des Investitionsbankvertrages fort.

§ 8

Weitergeltung von Bestimmungen

Alle für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sind unmittelbar auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt wird.

III.

Organe

§ 9

Organe der Investitionsbank Schleswig-Holstein

(1) Organe der Investitionsbank Schleswig-Holstein sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in der Gewährträgerversammlung haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Investitionsbank Schleswig-Holstein, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bank bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen bestehen.

(3) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 2 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Vertreterinnen und Vertretern des Landes in der Gewährträgerversammlung die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird die Genehmigung von der oder dem ersten oder zweiten stellvertretenden Vor-

sitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 erteilt.

Für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den jeweiligen Organen sind zudem die landesrechtlichen Regelungen für die Erteilung von Aussagegenehmigungen zu beachten. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bank abzugeben, bleibt unberührt.

(4) Die Organe der Investitionsbank Schleswig-Holstein wenden den Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein (CGK-SH) in seiner jeweils gültigen Fassung an.

A. Vorstand

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes, Gesamtverantwortung

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei, mindestens aber zwei Mitgliedern. Geeignete Beschäftigte der Investitionsbank Schleswig-Holstein können damit beauftragt werden, die Vorstandsmitglieder im Fall ihrer Verhinderung zu vertreten (Vorstandsvertreterin, Vorstandsvertreter).

(2) Die Vorstandsmitglieder sowie die Vorstandsvertreterinnen oder Vorstandsvertreter werden auf Empfehlung des Verwaltungsrates von der Gewährträgerversammlung bestellt. Die Amtszeit beträgt längstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Auf Empfehlung des Verwaltungsrates kann die Gewährträgerversammlung ein Vorstandsmitglied zur Vorstandsvorsitzenden oder zum Vorstandsvorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zur stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam befugt, Bevollmächtigte zu bestellen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschadet der Geschäftsverteilung für die Führung der Geschäfte der Investitionsbank Schleswig-Holstein gemeinsam verantwortlich.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Investitionsbank Schleswig-Holstein in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der für ihn geltenden Geschäftsordnung. Er vertritt die Investitionsbank Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Gewährträgerversammlung verantwortlich.

(2) Der Vorstand führt die allgemeine Dienstaufsicht über die Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Er schließt und kündigt die Anstellungsverträge. Der Vorstand ist Dienststellenleitung im Sinne des § 8 Abs. 5 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Er ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

(4) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat viermal jährlich schriftlich über den Geschäftsgang. Darüber hinaus stellt er jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der der Gewährträgerversammlung spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen ist.

(5) Der Vorstand hat die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie der Investitionsbank Schleswig-Holstein mindestens jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Strategien sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Risikosituation in angemessener Weise schriftlich zu informieren.

(6) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass der Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich über die von der Internen Revision festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel unterrichtet wird.

(7) Spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres beauftragt der Vorstand den von der Gewährträgerversammlung bestellten Abschlussprüfer für den kommenden Jahresabschluss. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat und der Gewährträgerversammlung vorzulegen.

§ 12

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Nimmt ein Vorstandsmitglied bzw. dessen Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter an der Beschlussfassung nicht teil oder enthalten sich das Vorstandsmitglied bzw. dessen Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter der Stimme, so müssen alle übrigen Vorstandsmitglieder bzw. deren Vorstandsvertreterinnen oder Vorstandsvertreter zustimmen. Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, so werden die Beschlüsse einstimmig gefasst.

(2) Mitglieder des Vorstandes und Vorstandsvertreterinnen oder Vorstandsvertreter dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum

dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sind. Im Zweifel entscheidet der Vorstand unter Ausschluss der Beteiligten darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Erklärungen im Namen der Bank werden unter der Bezeichnung „Investitionsbank Schleswig-Holstein“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann für den laufenden Geschäftsverkehr eine andere Regelung treffen.

(2) Bei Vornahme von Rechtsgeschäften und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Investitionsbank Schleswig-Holstein und Vorstandsmitgliedern wird die Bank durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vertreten.

(3) Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls durch den Vorstand bescheinigt, für die Mitglieder des Vorstandes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

§ 14

Geschäftsordnung für den Vorstand

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

B.

Verwaltungsrat

§ 15

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, von denen sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Schleswig-Holstein und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein sind. Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat die Landesvertreterin oder der Landesvertreter des Finanzministeriums. Die oder der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates werden aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter des Landes heraus benannt.

(2) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre; die erste Amtszeit endet am 30. Juni 2007. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes werden vom Land bestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein werden nach einer von der Gewährträgerversammlung zu erlassenden Wahlordnung von der Gesamtheit der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein in den Ver-

waltungsrat gewählt. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt bzw. gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder das Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder fort. Eine wiederholte Bestellung bzw. Wahl ist zulässig.

(3) Das Land ist berechtigt, im Hinblick auf die Bedürfnisse der Investitionsbank Schleswig-Holstein und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Mitglieder in Aufsichtsorganen von Kreditinstituten externe, fachkundige Experten aus der Finanz- und Wirtschaftsbranche als Vertreterinnen und Vertreter des Landes für den Verwaltungsrat zu bestellen. Von dieser Berechtigung kann auf Vorschlag des Finanzministeriums auch für die Besetzung des Vorsitzes im Verwaltungsrat entsprechend Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben persönliche, unabhängige Mandate und unterliegen keinen Weisungen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Etwaige Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates sind gegenüber dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates muss genügend Zeit für die Wahrnehmung ihres Mandats zur Verfügung stehen. Die geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Leitlinien der Bankenaufsicht sind insoweit zu beachten.

(5) Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Verwaltungsrates eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates benennen. Die Vertretung ist gegenüber dem Vorstand sowie der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

(6) Endet das Anstellungsverhältnis eines von der Gesamtheit der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieds mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein, so erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(7) Bei einem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat vor Ablauf der Amtszeit kann ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt bzw. gewählt werden.

§ 16

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

1. die Einrichtung von Ausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben,
2. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse gemäß § 23,

3. Empfehlungen zur Beschlussfassung durch die Gewährträgerversammlung gemäß § 20, mit Ausnahme von § 20 Nr. 9 und 11,
4. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
5. den Erlass und die Änderung der Richtlinien für die Zuständigkeit bei der Bewilligung von Krediten jeder Art (Zuständigkeitsrichtlinien) sowie sonstiger Richtlinien,
6. die Zustimmung zu Krediten gemäß § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen (Organkredite),
7. die Beschlussfassung über die Anstellungs- und Vergütungsgrundsätze für den Vorstand und die Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Sitzungen im Sinne des Satzes 1 sind grundsätzlich Präsenzsitzungen, es können aber auch Sitzungen mit ausschließlicher Bild- und/oder Tonübertragung (virtuelle Sitzungen) sowie Kombinationen von Präsenzsitzungen und virtuellen Sitzungen (kombinierte Sitzungen) stattfinden.
- (2) Die Einladung hat schriftlich oder in Textform und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie hat zudem zu bezeichnen, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als kombinierte Sitzung geplant ist. Die Einladung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Beratung über einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließen, wenn die Art der Verhandlungsgegenstände dies erfordert. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen ferner in der Regel nicht teil, wenn der Verwaltungsrat über Empfehlungen zur Beschlussfassung durch die Gewährträgerversammlung gemäß § 20 Nr. 2 und 3 berät.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil. Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 des Investitionsbankgesetzes können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Sachverständige Personen und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Für den Ausschluss der Mitglieder des Verwaltungsrates von der Beratung und Beschlussfassung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (7) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen, wobei die Stimmabgabe durch Handzeichen erfolgt. Im Falle von virtuellen Sitzungen erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form über geeignete Abstimmungsinstrumente (Icons, Chatfunktion etc.); bei ausschließlicher Tonübertragung ist eine Stimmabgabe durch Wortmeldung zulässig. Satz 2 gilt im Falle einer kombinierten Sitzung entsprechend für die zur Präsenzsitzung per Bild und/oder Ton zugeschalteten Mitglieder des Verwaltungsrates. In der Niederschrift der Sitzung ist zu dokumentieren, in welcher Form die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder ihre Stimme zu dem jeweiligen Beschluss des Verwaltungsrates abgegeben haben.
- (8) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat Beschlüsse in einem Umlaufverfahren fassen, sofern keines der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht; dies gilt nicht für Beschlussfassungen nach einer Rückverweisung an den Verwaltungsrat gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3. Die Einleitung eines Umlaufverfahrens sowie die Stimmabgabe im Umlaufverfahren können schriftlich oder in Textform erfolgen.
- (9) Beschlussfassungen des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung von Vertretungen gemäß § 15 Abs. 5. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Stimmenverhältnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, soweit diese oder dieser verhindert ist, die Stimme ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (10) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände, das jeweilige Ergebnis der Beschlussfassung sowie die Angaben gemäß Absatz 7 Satz 4 zur Form der Stimmabgabe enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu unterzeich-

nen. Sie ist allen Verwaltungsratsmitgliedern und dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

(11) Das Ergebnis eines Umlaufverfahrens gemäß Absatz 8 ist zu dokumentieren und der Niederschrift über die nächste Sitzung des Verwaltungsrates als Anlage beizufügen.

(12) Im Falle des § 16 Abs. 2 Nr. 3 leitet der Vorstand den Vertreterinnen und Vertretern des Landes in der Gewährträgerversammlung die Empfehlungen des Verwaltungsrates zur Beschlussfassung durch die Gewährträgerversammlung unverzüglich nach Ende einer Sitzung des Verwaltungsrates bzw. Abschluss des Umlaufverfahrens zu. Die Zuleitung gemäß Satz 1 erfolgt im Namen der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

§ 18

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

C.

Gewährträgerversammlung

§ 19

Zusammensetzung der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, die vom Finanzministerium bevollmächtigt werden, die Eigentümerrechte des Landes als Träger der Investitionsbank Schleswig-Holstein wahrzunehmen. Den Vorsitz in der Gewährträgerversammlung hat die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums.

(2) Im Rahmen der Bevollmächtigung nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt das Finanzministerium § 12 Abs. 2 in entsprechender Anwendung.

§ 20

Aufgaben der Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung ist zuständig für

1. die Erhöhung des Stammkapitals und sonstige Eigenmittelmaßnahmen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern schließt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
3. die Bestellung eines Vorstandsmitglieds zur Vorstandsvorsitzenden oder zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds zur stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
4. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsvertreterinnen und Vorstandsvertretern,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung,
6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,

7. die Bestellung des Abschlussprüfers,

8. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,

9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,

10. den Erlass und die Änderung der Satzung,

11. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung,

12. den Erlass und die Änderung einer Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Verwaltungsrat,

13. die Beschlussfassung über die Eingehung von Beteiligungen mit Ausnahme der Beteiligungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 21

Sitzungen und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung nach § 20 erforderlich ist.

(2) Der Vorstand lädt die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in der Gewährträgerversammlung schriftlich oder in Textform und unter Angabe der Tagesordnung im Namen der oder des Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung zu einer Sitzung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3 ein. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für den Ausschluss der Vertreterinnen und Vertreter des Landes in der Gewährträgerversammlung von der Beratung und Beschlussfassung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Gewährträgerversammlung beschließt einstimmig. Stimmt die Gewährträgerversammlung einer Beschlussempfehlung des Verwaltungsrates nicht zu, ist der Vorgang an den Verwaltungsrat zur erneuten Prüfung unter Angabe der für die Ablehnung entscheidenden Gründe zurück zu verweisen. Der Verwaltungsrat kann der Gewährträgerversammlung eine geänderte Beschlussempfehlung vorlegen oder an seiner ursprünglichen Beschlussempfehlung festhalten. Die Entscheidung des Verwaltungsrates ist zu begründen. Sofern die Gewährträgerversammlung einen von der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrates abweichenden Beschluss fassen will, ist die Aufsichtsbehörde gemäß § 17 des Investitionsbankgesetzes einzubinden.

(5) Beschlüsse können auch im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern keine Vertreterin bzw. kein Vertreter des Landes widerspricht. § 17 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes haben bei Beschlussfassungen in der Gewährträgerversammlung die Weisungen des Landes zu beachten.

§ 22

Geschäftsordnung der Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV.

Ausschüsse

§ 23

Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben bildet der Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten und unterstützen. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Einzelheiten zu Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Beschlussfassung der Ausschüsse werden in vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnungen geregelt.

(3) Sachverständige Personen und Auskunftspersonen können von den Ausschüssen zur Beratung hinzugezogen werden.

(4) Verwaltungsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können als Gäste ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

(5) Der Vorstand nimmt – vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Geschäftsordnungen – an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

V.

Rechnungslegung

§ 24

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit Lagebericht richten sich nach den bestehenden Vorschriften. Die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen gemäß § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind zu beachten. Für jedes Zweckvermögen gemäß § 2 Abs. 2 ist eine gesonderte Aufstellung über die Vermögens- und Schuldspositionen sowie die Ertrags- und Aufwandspositionen zu erstellen, auf die sich das Testat des Abschlussprüfers erstreckt.

(3) Der festgestellte Jahresabschluss ist, mit Ausnahme der gesonderten Aufstellung gemäß Absatz 2 Satz 3, zu veröffentlichen.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 25

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.

§ 26

Übergangsvorschrift

Aufgrund der Regelung des Artikels 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes vom 29. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 549) gelten vom 20. Mai 2022 bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 anstelle der Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 und 5 dieser Satzung die entsprechenden Regelungen der Satzung der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 1. Oktober 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1550).

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. Mai 2022 in Kraft. Vorbehaltlich der Übergangsvorschrift gemäß § 26 tritt gleichzeitig die Satzung der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 1. Oktober 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1550) außer Kraft.

Kiel, 8. Juni 2022

Investitionsbank Schleswig-Holstein

gez. Dr. Christiane Sorgenfrei

Vorsitzende

der Gewährträgerversammlung

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 657

Satzung**zur Änderung der Hauptsatzung
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein****Vom 14. Juni 2022**

Aufgrund des § 40 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 392), in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtigbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 489), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 14. Mai 2022 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) im Internet bekannt gemacht (www.zaek-sh.de, Rubrik „Wir über uns“, Kapitel „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 14. Juni 2022

(L.S.)

Zahnärztekammer**Schleswig-Holstein**

gez. Dr. Michael Brandt

Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 664